



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



PFLANZENSCHUTZ - KONTROLLPROGRAMM

Beschreibung des Bund-Länder-Programms
zur Überwachung des Inverkehrbringens und
der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln



IMPRESSUM

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
Beschreibung des Bund-LänderProgramms zur Überwachung des Inverkehrbringens
und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

© 2008 BVL

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Dienststelle Braunschweig
Messeweg 11/12 • 38104 Braunschweig
E-Mail: 200@bvl.bund.de

Redaktion: BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel
ViSdP: Jochen Heimberg (BVL, Pressestelle)
Titelbilder: aid, Archiv PSD BB

Diese Publikation ist auch online abrufbar unter www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm

Inhalt

1. Zielsetzung	1
2. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten	2
3. Organisation.....	3
3.1 Beteiligte Behörden, Gremien.....	3
3.2 Informationsmanagement	6
4. Kontrolltatbestände	9
5. Kontrollen.....	10
Anhang	11

1. Zielsetzung

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein gemeinsam von den Ländern durchzuführendes Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Mitwirkung des Bundes. Ziel ist es, die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften in diesem Bereich zu überwachen und die Nichtbeachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen, einschließlich der Verfolgung und Ahndung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht, abzustellen.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm trägt dazu bei, nicht sachgerechtem Inverkehrbringen und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln entgegenzuwirken und dadurch mögliche Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt abzuwenden. Es ist damit Bestandteil eines länderübergreifenden Risikomanagements im Pflanzenschutz.

Die Durchführung der Kontrollen erfolgt nach gemeinsamen Standards. Neben einheitlichen Überwachungskriterien wurden z. B. Vorgaben für Kontrollprotokolle und Tabellen zur Übermittlung der Ergebnisse entwickelt. Die im Rahmen des Kontrollprogramms getroffenen Festlegungen werden in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und den neuesten Erkenntnissen angepasst.

Auf der Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen Rückschlüsse gezogen werden, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen zum ordnungsgemäßen Inverkehrbringen und zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einer Anpassung bedürfen. Zudem sollen mit Hilfe der aus den Kontrollen gewonnenen Daten Aussagen über erforderliche Korrekturen innerhalb der Kontrollsysteme und der Beratung (Aufklärung und Information der Landwirte) getroffen werden.

Die Ergebnisse dienen zudem als Grundlage für die Erstellung von Berichten, z. B. an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wurde im Jahr 2004 eingeführt und die Ergebnisse werden jährlich der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht. Damit wird dem vielfach geäußerten Wunsch nach verbesserter Transparenz und Information über diesen sensiblen Bereich Rechnung getragen.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist als Bestandteil eines umfassenden Systems zu sehen, das die sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung des hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und

den Naturhaushalt zum Ziel hat. Neben der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bilden die Anforderungen an die Qualifikation der Verkäufer und Anwender, die Verwendung geprüfter Geräte, die Beratungstätigkeiten der Behörden und Verbände sowie die Kontrollen durch die Länder ein engmaschiges Netz zur Risikominimierung (s. Abbildung 1).



Abbildung 1: Bestandteile des Systems zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

2. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) bildet die rechtliche Grundlage für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist. Es setzt die Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in deutsches Recht um. Auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes wurde eine Reihe von Verordnungen¹ erlassen:

¹ Die bundesweit geltenden Verordnungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.bmelv.de) eingesehen werden.

- Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung – PflSchMGV),
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV),
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV),
- Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutz-Verordnung – BienSchV),
- Ggf. länderspezifische Regelungen, z. B. länderspezifische Mindestabstände zu Gewässern.

Nach § 34 des Pflanzenschutzgesetzes obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen, den Ländern.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist die mitwirkende Behörde seitens des Bundes (§ 33 a Nr. 2 PflSchG). Bei Bedarf können im Einvernehmen mit den Ländern weitere einschlägige Bundesinstitutionen hinzugezogen werden.

3. Organisation

3.1 Beteiligte Behörden, Gremien

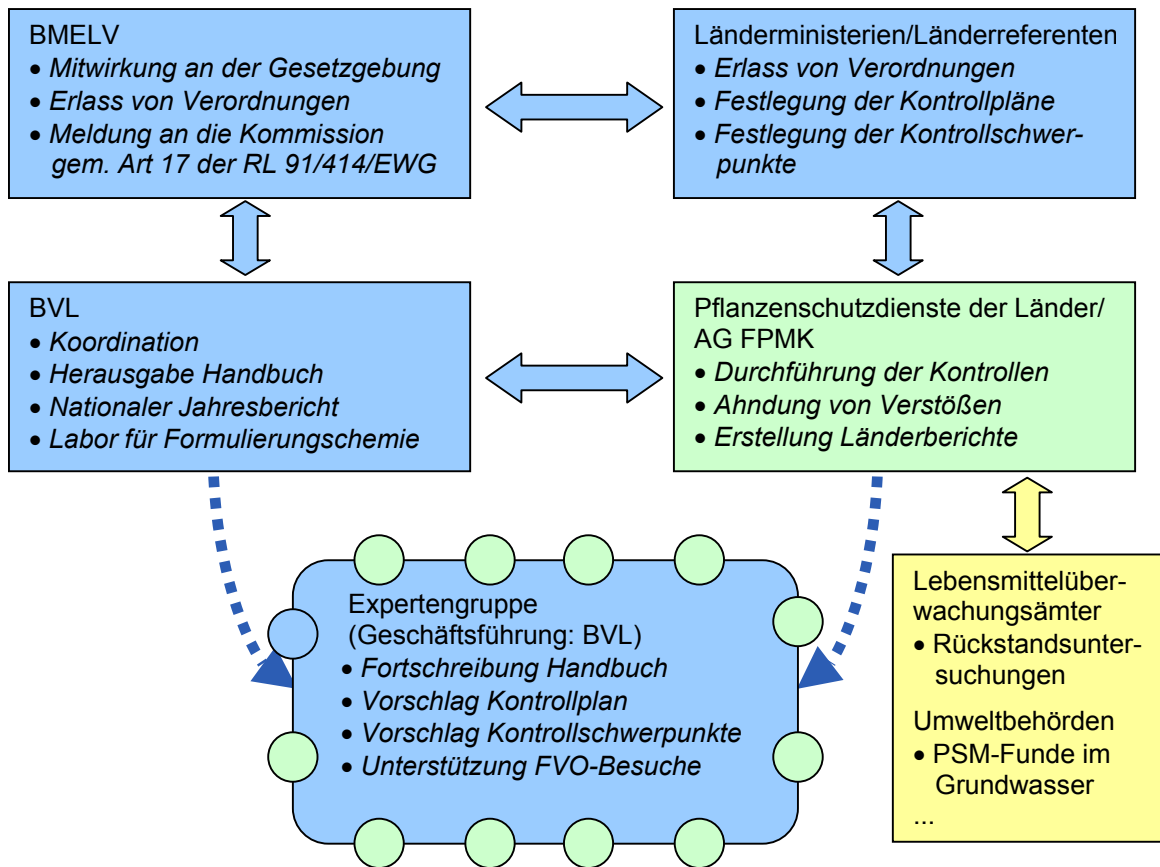
Zum Aufbau des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms, seiner Begleitung und Weiterentwicklung wurde eine Expertengruppe der Länder unter der Geschäftsführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet. Die Länder sind für die Kontrollen zuständig und zudem über die Länderreferenten für Pflanzenschutz beim Beschluss von Kontrollplänen beteiligt. Bestimmte Aspekte oder Probleme bei der praktischen Durchführung der Kontrollen werden auf den Sitzungen der Fachreferenten für Pflanzenschutzmittelkontrollen der Länder (AG FPMK) besprochen. Der Bund wirkt am Kontrollprogramm ebenfalls mit. Nachfolgend sind die Aufgaben der beteiligten Behörden bzw. Gremien näher beschrieben (siehe auch Abbildung 2).

Länder

Die für die Kontrollen zuständigen Behörden in den Ländern (in der Regel die Pflanzenschutzdienste) führen Kontrollen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch. Hierbei werden auch Proben von Boden, Pflanzen und Behandlungsflüssigkeiten entnommen und untersucht. Den Ländern obliegt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Die Länder sind auch für die Überwachung der Wirkstoffgehalte, der Höchstgehalte relevanter Verunreinigungen, der kritischen Beistoffe und der physikalisch-chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln zuständig. Hierzu entnehmen die Länder auch Proben im Handel.

Abbildung 2: Organisation des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms (beteiligte Behörden und Aufgaben)



Expertengruppe

Die Expertengruppe erarbeitet für die einzelnen Prüfkriterien die Kontrollprotokolle und Probenahmeverfahren und passt diese regelmäßig den neuesten Erfordernissen an. Die Protokolle und Methoden sind im Handbuch „Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“ enthalten, das jährlich überarbeitet wird.

Die Expertengruppe schlägt jährlich Kontrollschwerpunkte vor und legt diese den Länderreferenten für Pflanzenschutz vor.

Das Gremium leistet Hilfestellung bei Besuchen des europäischen Lebensmittel- und Veterinärämtes (Food and Veterinary Office) oder der Europäischen Kommission.

Die Expertengruppe nimmt zu dem vom BVL erstellten Jahresbericht Stellung, bevor dieser den Länderreferenten für Pflanzenschutz zur Genehmigung vorgelegt wird.

Innerhalb der Gruppe können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Diesen Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Expertengruppe sind. Eine ständige Arbeitsgruppe ist die „AG Rückstände und Analytik“.

Länderreferenten für Pflanzenschutz

Die Länderreferenten beschließen auf Grundlage der von der Expertengruppe erarbeiteten Entwürfe die jährlichen Kontrollpläne einschließlich der bundesweit festgelegten Schwerpunkte. Der Jahresbericht des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms wird vor der Veröffentlichung den Länderreferenten vorgelegt.

Fachreferenten für Pflanzenschutzmittelkontrollen der Länder (AG FPMK)

Die AG FPMK ist u. a. zuständig für den Austausch bei praktischen Problemen in der Verkehrs- und Anwendungskontrolle. Es werden zudem kontrollrelevante Informationen an die Länder verteilt, die sich aus der Kontrolltätigkeit in den Ländern ergeben haben oder von außen an die AG FPMK herangetragen wurden. Hierzu gehören z. B. Hinweise auf das Inverkehrbringen nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel, nicht gelisteter Pflanzenstärkungsmittel oder illegaler Parallelimporte.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Das BMELV ist verantwortlich für die Erstellung der jährlichen Berichte nach Artikel 17 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Das BVL wirkt an den Überwachungsaufgaben der Länder wie folgt mit:

1. Das BVL stellt aktuelle Informationen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in regelmäßigen Abständen zur Verfügung; diese bilden die Grundlage für Kontrollen. Hierzu gehören die Generierung der Daten für das PAPI²-Programm, eine Online-Datenbank, weitere Informationen im Internet und im Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL).

² Pflanzenschutzmittel-Auswertung und Pflanzenschutzmittel-Information

2. Die Geschäftsführung der Expertengruppe und der „AG Rückstände und Analytik“ liegt beim BVL. Zu den Aufgaben gehört die Organisation der Sitzungen, einschließlich der Anfertigung von Sitzungsprotokollen. Des Weiteren erfolgt durch das BVL die Koordination und Herausgabe des jährlich überarbeiteten Handbuchs, die Zusammenstellung der jährlichen Kontrollpläne und die Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts.
3. Das BVL untersucht im Rahmen der Mitwirkung die Plan- und Verdachtsproben aus den Verkehrskontrollen kostenfrei für die Länder und nimmt eine Bewertung der Ergebnisse vor. Die Planproben werden bis zum 31. Juli des jeweiligen Kontrolljahres an das BVL gesandt. Bei Fragen zum Parallelimport steht das BVL als Ansprechpartner zur Verfügung.
4. Im Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL), einer behördeninternen Informationsplattform, wurde ein Arbeitsbereich für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm eingerichtet, in dem Dokumente und Informationen ausgetauscht werden können.

3.2 Informationsmanagement

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die ein bundesweit harmonisiertes Verfahren bei der Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen nach gemeinsamen Standards gewährleisten. Die verschiedenen Bestandteile sind in Abbildung 3 dargestellt und im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben.

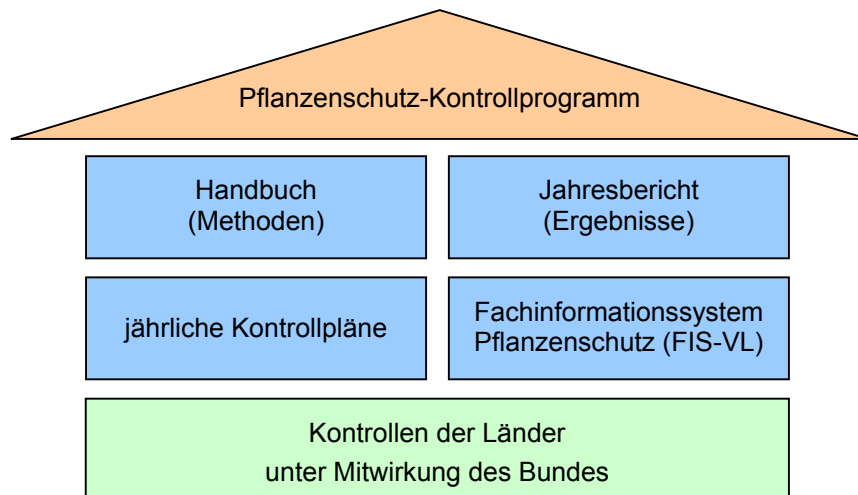


Abbildung 3: Bestandteile des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms (Informationsmanagement)

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Das Handbuch wurde von der Expertengruppe erstellt und wird jährlich überarbeitet. Es dient als Leitfaden bei der praktischen Durchführung von Verkehrs- und Anwendungskontrollen. Neben rechtlichen Grundlagen sind die Methoden für einzelne Kontrolltatbestände, die sich aus dem Pflanzenschutzrecht ergeben, ausführlich dargestellt. Zusätzlich sind Vorlagen für die Dokumentation der Kontrollen und Probenahmen sowie Tabellen für die Berichterstattung der zusammengefassten Ergebnisse an das BVL enthalten. Durch eine regelmäßige Überarbeitung des Handbuchs werden die Methoden und Formulare an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung des Handbuchs ist auf der Homepage des BVL abgelegt (www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm).

Auf Grund der unterschiedlichen Strukturen in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie in den zuständigen Pflanzenschutzdiensten ist es schwierig, einheitliche, objektiv begründete Kriterien für die Anzahl durchzuführender Kontrollen zu finden. Generell werden die Kontrollen risikoorientiert stichprobenartig durchgeführt. Für die Risikoanalyse können die weiter unten beschriebenen Kriterien herangezogen werden.

Bei der Planung der Kontrollen ist zu berücksichtigen, dass bei den Kontrollmaßnahmen zwischen systematischen und anlassbezogenen Kontrollen unterschieden wird. Dabei sollte sichergestellt sein, dass ausreichende Kontrollkapazitäten für anlassbezogene Kontrollen verbleiben.

Verkehrskontrollen

Bei systematischen Kontrollen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sollten Großhandelseinrichtungen mindestens alle ein bis zwei Jahre und Einzelhandelseinrichtungen mindestens alle drei bis fünf Jahre kontrolliert werden. Wo gehäuft Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht auftreten, sind die Kontrollen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Jährlich sollten insgesamt mindestens 100 Pflanzenschutzmittel-Gebinde als Planproben auf die Produktqualität untersucht werden.

Anwendungskontrollen

Für die Planung von systematischen Anwendungskontrollen ist eine Orientierung an folgenden Bezugsgrößen sinnvoll:

- Anzahl der Betriebe (Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe), die Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Landwirtschaftsbetriebe, Gartenbaubetriebe)
- Nutzungsart und Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes: Intensiv geführte Raumkulturen (Obst, Wein, Hopfen) sind häufiger zu kontrollieren als Flächenkulturen (Feld- und Gemüsebau). Unterschiedliche Behandlungshäufigkeiten in den Boden-Klima-Re-

gionen sollten berücksichtigt werden. Damit kann auch das von der Pflanzenschutzmitelanwendung für den Naturhaushalt ausgehende Risiko berücksichtigt werden.

- Beanstandungen: Werden in einer Region, einer Betriebsform oder einer Kultur gehäuft Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt, sind die Kontrollen in diesen Kulturen, Regionen, Betriebsformen im Folgejahr zu intensivieren.
- Anzahl erteilter Ausnahmegenehmigungen für eine Anwendung auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (§ 6 Abs. 3 PflSchG)

Bundesweit betrachtet sollten jährlich ca. ein Prozent aller Betriebe, die Pflanzenschutzmittel anwenden, durch Betriebs- oder Anwendungskontrollen erfasst werden.

Jährliche Kontrollpläne

Die Expertengruppe erarbeitet Entwürfe für die jährlichen Kontrollpläne unter Mitwirkung des BVL und ggf. weiterer einschlägiger Bundesinstitutionen. In den Kontrollplänen können bundesweite und regionale Schwerpunkte und Planproben festgelegt werden. Die Kontrollpläne werden gemeinsam zwischen Bund und Ländern auf der Sitzung der Länderreferenten im November für das Folgejahr beschlossen. Die Länder senden ihre Pläne bis zum 31. Januar des jeweiligen Kontrolljahres an das BVL. Grundlage hierfür sind neu gewonnene Erkenntnisse, Ergebnisse von Risikoanalysen, die verfügbaren Kapazitäten und regionale Gegebenheiten der Länder. Die Planung der Verkehrs- und Anwendungskontrollen erfolgt – soweit sinnvoll – für einzelne Kontrolltatbestände, z. B. bei Schwerpunktkontrollen. Ansonsten wird der Kontrollumfang für die jeweiligen Kontrollbereiche (Verkehrskontrollen, Betriebskontrollen, Anwendungs- und Nachanwendungskontrollen und Anwendungskontrollen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen) festgelegt. Die Meldungen (geplanter Kontrollumfang) der Länder werden im BVL bis Ende Februar des Kontrolljahres zusammengefasst und in das FIS-VL eingestellt. Der vorgesehene Kontrollumfang ist sowohl einzeln für die Länder als auch summiert für alle Länder aufzuführen.

Jahresbericht

Auf Grundlage der Meldungen aus den Ländern erstellt das BVL für das jeweilige Prüfljahr (Kalenderjahr) einen Bericht, der über die Kontrolltätigkeiten im Bereich der Verkehrs- und Anwendungskontrollen im Pflanzenschutz Auskunft gibt. Seitens der Länder erfolgt eine Meldung der Ergebnisse der Kontrollen des Vorjahres jeweils bis Ende Januar an das BVL. Bis April wird ein Berichtsentwurf gefertigt, der zunächst innerhalb der Expertengruppe abgestimmt und dann an die Länder zur Kommentierung gesandt wird. Bis Ende Juni wird eine Endversion erstellt und den Länderreferenten für Pflanzenschutz vorgelegt. Nach Kenntnisnahme durch die Länderreferenten erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des BVL.

Die Berichterstattung erfolgt generell für einzelne Tatbestände, deren Kontrolle sich aus den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes bzw. nachgeordneter Vorschriften ergibt (siehe Kapitel 4). Bei der Berichterstattung erfolgt eine Trennung der Ergebnisse nach systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen.

Die Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms dienen als Grundlage für die jährliche Erstellung von Berichten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln an die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten. Hierzu erstellt das BVL einen Entwurf bis zum 31. Juli für das vorangegangene Kontrolljahr.

Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL)

Zur Unterstützung des Informationsaustausches innerhalb der Expertengruppe und zwischen den Ländern wurde im Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) ein Bereich für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm eingerichtet. Die Mitgliederverwaltung für diesen Bereich und die Einstellung von Dokumenten aus der Expertengruppe erfolgt über das BVL. Zugriffsberechtigte Mitglieder können Dokumente hinzufügen oder ändern.

4. Kontrolltatbestände

Aus den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich eine Vielzahl von Vorgaben, die beim Inverkehrbringen bzw. bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden müssen. Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm konzentriert sich vorrangig auf solche Kontrollbereiche, die im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz und den Schutz des Naturhaushaltes als besonders risikobehaftet angesehen werden. Durch die Definition von verschiedenen Tatbeständen innerhalb des Kontrollprogramms wird gewährleistet, dass die Kontrollergebnisse der Länder vergleichbar sind und einheitlich ausgewertet und berichtet werden können.

Im Anhang sind die Tatbestände getrennt nach Verkehrs- und Anwendungskontrollen aufgeführt.

5. Kontrollen

Kontrollarten

Bei den Kontrollmaßnahmen kann zwischen systematischen und anlassbezogenen Kontrollen unterschieden werden.

Charakteristisch bei systematischen Kontrollen ist, dass ein bestimmter Prozentsatz an landwirtschaftlicher Fläche, an Pflanzenschutzanwendern oder an Pflanzenschutzgeräten und an Handelseinrichtungen überprüft wird. Systematische Kontrollen beinhalten ein breites Spektrum an Kontrolltatbeständen; sie können zusätzlich auch auf eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer Schwerpunktkontrolle gerichtet sein (z. B. Einhaltung des Anwendungsverbots für ein Herbizid in Gemüse).

Anlasskontrollen dienen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht (z. B. nach Anzeigen und zur Aufklärung von Auffälligkeiten). Sie sind nicht vorab planbar. Es liegt in der Natur der Sache, dass Anlasskontrollen häufiger zur Aufdeckung von Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht führen als systematische Kontrollen.

Kontrollbereiche

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden sowohl Kontrollen zum Inverkehrbringen als auch zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt. Verkehrskontrollen werden auf allen Stufen des Handels (Groß- und Einzelhandel, Versand- und Internethandel) durchgeführt. Anwendungskontrollen werden in Betriebs-, Anwendungs- und Nachanwendungskontrollen unterteilt.

Kontrollumfang

Bei der Auswahl der spezifischen Prüfkriterien und der Festsetzung des Kontrollumfangs in den festgelegten Aufgabenschwerpunkten sind im Rahmen einer Risikoabschätzung die Erkenntnisse aus den mittelbar oder unmittelbar mit Pflanzenschutzfragen (Einfuhr, Inverkehrbringen und Anwendung) berührten Bereichen (z. B. Lebensmittelüberwachung, Wasserwirtschaft, Zoll) zu berücksichtigen. Hierzu ist in den Ländern ein kontinuierlicher Informationsaustausch mit den jeweiligen Behörden zu führen.

Kontrollmethoden

Die Kontrollen werden nach bundesweit abgestimmten Methoden durchgeführt, die im Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm veröffentlicht sind. Durch eine regelmäßige Überarbeitung des Handbuchs werden die Methoden an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Anhang

Kontrolltatbestände des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden einzelne Tatbestände gruppiert. Bei den Verkehrskontrollen sind die Tatbestände markiert (#), die auch im Rahmen von Betriebs- und Anwendungskontrollen relevant sein können.

Verkehrskontrolle

- Anzeigepflicht (§ 21a PflSchG)
- Sachkundepflicht (§ 22 Abs. 3 und 4 PflSchG, § 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)
- Unterrichtungspflicht (§ 22 Abs. 2 PflSchG, § 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)
- Selbstbedienungsverbot bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln oder Zusatzstoffen (§ 22 Abs. 1 PflSchG, § 31 Abs. 2 PflSchG, § 31c Abs. 2 PflSchG)
- Abgabe ausschließlich zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 11 Abs. 1 PflSchG), Abgabe von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat, mit Anhaftungen oder Gehalten ausschließlich in der EU zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 11 Abs. 3 PflSchG), Abgabe ausschließlich gelisteter Pflanzenstärkungsmittel (§ 31 Abs. 1 PflSchG), Abgabe ausschließlich gelisteter Zusatzstoffe (§ 31c Abs. 1 PflSchG)
- Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln (§ 20 Abs. 1, Abs. 2 bis 4 PflSchG), verbotene Angaben bei Pflanzenschutzmitteln (§ 21 PflSchG), Kennzeichnung von Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen (§ 31 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 31c Abs. 2)#
- Wirkstoffgehalt, Gehalt an Verunreinigungen und physikalisch-chemische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln [als Formulierung] (§ 11 Abs. 1 PflSchG)#
- Verkehr mit Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen (§ 31d PflSchG)
- Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus Nichtmitgliedstaaten über Zollstellen, Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmitteln aus Mitgliedstaaten bzw. Einfuhrverbote (§ 3c Pflanzenschutzmittelverordnung, § 11 Abs. 1 PflSchG, § 5 Pflanzenschutzanwendungsverordnung)#
- getrennte Lagerung für die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrate (§ 23 Abs. 2 PflSchG)

Anwendungskontrolle

- Kontrolle des im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgerätes (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 b) PflSchG i. V. m. § 7a Pflanzenschutzmittelverordnung)
- Sachkunde des Anwenders (§ 10 Abs. 1 und 3 PflSchG, § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)
- Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen (§§ 1-3 und § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)
- Einhaltung der zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebiete (§§ 6, 6a, 18, 18a und 18b PflSchG bzw. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 PflSchG)

- Einhaltung der erteilten Anwendungsbestimmungen und Auflagen (§ 6a Abs. 1 und 2 PflSchG)
- Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen (§ 2 Bienenschutzverordnung, § 15 PflSchG)
- Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz (§§ 2a und 6 PflSchG und Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz)
- Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und –beratern (§ 9 PflSchG)
- Anwendungsbestimmungen zur Vermeidung punktueller Gewässerbelastungen (§§ 2a, 6 und 6a PflSchG, Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz)

Zusätzlich bei der Anwendung auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen:

- Einhaltung erteilter Ausnahmegenehmigungen (§ 6 Abs. 3 PflSchG)
- Anwendung auf nicht beantragten Flächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf nicht genehmigten Pflanzenschutzmitteleinsatz)